

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz)

B e r i c h t

des

Kommunal - Ausschusses

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 1987 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Halten und Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz) beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag den Abgeordneten Wittig und Gruber geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Z. 1

Da sowohl das Halten als auch das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge abgabepflichtig sein soll (siehe Motivenbericht der Regierungsvorlage), ist die Verwendung des Bindewortes "und" erforderlich.

Z. 2 und 3

Die Abgabepflicht entsteht erst dann, wenn Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO mit dem Hinweis "gebührenpflichtig" im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel angebracht worden sind. Fehlt ein solcher Hinweis, darf eine Kurzparkzonenabgabe nicht eingehoben werden.

Ferner wird bemerkt, daß eine Kurzparkzone für diejenigen Personen, die im Besitze einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 i.d.F. BGBl. Nr. 105/1986 (= Ausnahmegewilligung für die Benützung von Kurzparkzonen) sind, nicht gilt. In diesem Fall ist daher der Abgabentatbestand nicht verwirklicht.

Die Legaldefinition für Kraftfahrzeuge kann deswegen entfallen, weil sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ohnedies klar ergibt, was unter einem Kraftfahrzeug zu verstehen ist.

Z. 4

Es soll nicht möglich sein, innerhalb eines Gemeindegebietes verschieden hohe Abgabensätze für das Abstellen in Kurzparkzonen zu verordnen. Davon unbenommen bleibt jedoch das Recht, einzelne Kurzparkzonen in einer Gemeinde von der Abgabepflicht auszunehmen (§ 1 Abs. 2).

Wenn eine Gemeinde nicht den höchsten Abgabensatz festsetzt und einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnimmt, so soll sich das trotzdem für die Gemeinde (z.B. bei der Zuteilung von Bedarfszuweisungsmittel) nicht nachteilig auswirken.

Z. 5 und 11

Im Interesse einer einfacheren Rechtsanwendung und besseren Verständlichkeit wird von einer Verweisung auf bundesrechtliche Vorschriften Abstand genommen.

Z. 6

Die Gemeinden sollen verhalten werden, in der Nähe "gebührenpflichtiger" Kurzparkzonen für die Bereithaltung (den Verschleiß) der Parkscheine zu sorgen.

Z. 7

Die Anordnung im § 2 Abs. 3 zweiter Satz der Regierungsvorlage ist im Hinblick auf die Ergänzung in Z. 6 entbehrlich.

Z. 8-10

Die Vorschreibung der Abgabe, die nicht ordnungsgemäß entrichtet ist, in dreifacher Höhe erscheint verfassungsrechtlich bedenklich.

Überdies ist es ja möglich, im Falle einer Nichtentrichtung der Abgabe den Lenker auszuforschen (§ 4) und zu bestrafen (§ 6).

F e u r e r
Berichterstatter

R o m e d e r
Obmann